

Information für Betreiber von Grenzkraftwerken zur Registrierung der Erneuerbare-Energie-Anlagen im HKNR

Unter einem Grenzkraftwerk verstehen wir eine Strom erzeugende Anlage, die auf der Grenze Deutschlands mit einem anderen Staat liegt und bei der sich auf beiden Seiten der Grenze technische Einrichtungen befinden, die für die Stromerzeugung erforderlich sind (zur Definition siehe Bundestags-Drucksache 16/8148, S. 38).

Das Verfahren zur Registrierung eines solchen Grenzkraftwerks unterscheidet sich grundsätzlich nicht von dem **im Handbuch** beschriebenen Verfahren. So sind z.B. Grenzkraftwerke, deren Primärenergieträger Wasser ist, bei der Anlagenregistrierung als Wasserkraftanlagen zu behandeln.

Registriert wird immer das gesamte Kraftwerk, also sowohl die Anlagenteile, die sich in Deutschland, als auch die Teile, die sich im Ausland befinden. **Die Gesamtheit des Grenzkraftwerks gilt für das HKNR als eine Anlage.**

Herkunftsachweise stellt das Umweltbundesamt nicht für die gesamte im Grenzkraftwerk produzierte Strommenge aus. Hintergrund ist, dass für jedes dieser Kraftwerke ein Staatsvertrag oder eine Konzession existiert, der oder die die erzeugte Strommenge „virtuell“ auf die beiden beteiligten Staaten aufteilt. **Das Umweltbundesamt stellt für die im Grenzkraftwerk erzeugte gesamte Strommenge, abzüglich der im jeweiligen Staatsvertrag prozentual dem Ausland zugewiesenen Strommenge Herkunftsachweise aus.** Abgesehen davon gelten für die Ausstellung von Herkunftsachweisen die Regelungen des § 6 in der [„Durchführungsverordnung über Herkunftsachweise für Strom aus erneuerbaren Energien“](#).

Die Netzsituation der Grenzkraftwerke ist zum Teil sehr unterschiedlich: Manche Kraftwerke verfügen über eine Anbindung in beide Staaten, manche nur nach Deutschland, andere nur in das Netz des ausländischen Staates. Sollten Sie als Betreiber eines Grenzkraftwerks Schwierigkeiten haben, eine Zählpunktbezeichnung anzugeben, die die HKN-fähige Strommenge ausweist, bitten wir Sie, sich an Ihren für die Einspeisung nach Deutschland zuständigen Netzbetreiber zu wenden. Dieser sollte Ihnen einen virtuellen Zählpunkt einrichten können, der die HKN-fähige Strommenge abbildet. Die Zählpunktbezeichnung dieses Zählpunktes verwenden Sie dann bitte bei der Anlagenregistrierung. Andernfalls bitten wir Sie, § 10 Absatz 2 Nummer 13 HkNDV zu beachten. Zudem bitten wir Sie, uns den Staatsvertrag mithilfe der Fundstelle im Bundesgesetzblatt Teil II (z.B.: BGBl. II 1970 S. xy) mitzuteilen oder uns den Staatsvertrag oder die Konzession in elektronischer Kopie über die Hochlaufdefunktion im Register zur Verfügung zu stellen.

Für den Fall, dass kein Strom über einen deutschen Netzbetreiber eingespeist wird, setzen Sie sich bitte mit uns unter hknr@uba.de oder telefonisch unter 0340-2103-6577 in Verbindung.